

**Antrag auf Änderung der Satzung:**

**Spielberechtigung 2.3 der Spiel- und Wettkampfordnung Bowling**

(aus Vereinfachungsgründen ist im folgenden Text, wenn die Rede von Spieler\*Innen ist, die männliche Form gewählt)

Laut 2.1, 3.1 und 4.1 der Spiel- und Wettkampfordnung Betriebssport ist es Doppelspielern (selbe Sportart im Ligabetrieb und Betriebssport) möglich, auch als Gastspieler die Spielerlaubnis zu erhalten, wenn sie das 35. Lebensjahr erreicht haben.

Diese Möglichkeit wird in der Spiel- und Wettkampfordnung Bowling allerdings eingeschränkt mit dem Zusatz: „Dass nur diejenigen eine Spielberechtigung für die Sparte Bowling erhalten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung ununterbrochen im Besitz eines gültigen BSV-Bowling-Spielerpasses waren“.

Unsere BSG stellt deshalb den Antrag, dass diese Einschränkung etwas „aufgeweicht“ wird.

Wir beantragen diesen Zusatz zu ändern:

***Doppelspieler können auch als Gastspieler in einer BSG spielberechtigt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Spiel- und Wettkampfordnung Betriebssport erfüllen und nicht in der 1. oder 2. Bundesliga Bowling spielberechtigt sind.***

Begründung:

Die Teilnehmerzahlen im Betriebssport sind stark rückläufig, was auch in der Sparte Bowling zu bemerken ist. Kleine BSG'n haben es durch diese Einschränkung besonders schwer, Ersatz für ausscheidende Spieler zu bekommen, da sie z.B. keine Möglichkeit haben in der Belegschaft zu fragen, ob jemand Interesse am Bowling hat. Spieler, die bereits aktiv im Bowlingsport tätig sind, kann man meistens schneller motivieren, diesen auch als Betriebssportler auszuüben.

Unserer BSG würde es jedenfalls sehr helfen und auch freuen (...und wir gehen davon aus, dass wir auch im Namen anderer BSG'n sprechen), wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten bei diesem Antrag mit „Ja“ stimmt, da auch wir seit Jahren wegen krankheitsbedingter Ausfälle damit zu kämpfen haben, unseren Punktspielbetrieb aufrechtzuerhalten.

Mit sportlichem Gruß

BSG Die Socke

Dagmar Ermisch